

[Home](#) > [Brancheninformationen](#) > [Wirtschaftstreuhandberufe](#)

## **Wirtschaftstreuhandberufe**

Dieses Dokument wurde erstellt am 23.04.2019

# Inhaltsverzeichnis

- [Wirtschaftstreuhand – Prüfungszulassung – Antrag](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Wirtschaftstreuhand – Prüfungszulassung – Entscheidung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Wirtschaftstreuhand – Prüfungszulassung – Nachsicht](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Wirtschaftstreuhand – Berufsanwärter – Feststellung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
    - [Bescheid](#)
  - [Zusätzliche Informationen](#)
    - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
  - [Zum Formular](#)
- [Wirtschaftstreuhand – Berufsanwärter – Änderungsmeldung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Wirtschaftstreuhand – Bestellung von natürlichen Personen](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)

- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Wirtschaftstreuhand – Anerkennung von Gesellschaften](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Wirtschaftstreuhand – Zweigstelle](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Wirtschaftstreuhand – Suspendierung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Kosten](#)
    - [Bescheid](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Wirtschaftstreuhand – Ruhen der Befugnis](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Wirtschaftstreuhand – Beendigung des Ruhens](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Wirtschaftstreuhand – Stellvertreter](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Wirtschaftstreuhand – Kanzleifortführung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)

- [Wirtschaftstreuhand – Kammermitgliedschaft – Anmeldung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Wirtschaftstreuhand – Kammermitgliedschaft – Beginn](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Wirtschaftstreuhand – Umsatzgebühren – Festsetzung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Verfahrensablauf](#)
  - [Erforderliche Unterlagen](#)
  - [Kosten](#)
    - [Bescheid](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)
- [Wirtschaftstreuhand – Umsatzgebühren – Schätzung](#)
  - [Inhaltliche Beschreibung](#)
  - [Voraussetzungen](#)
  - [Fristen](#)
  - [Zuständige Stelle](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
  - [Experteninformation](#)

# Wirtschaftstreuhandberufe

Aktuelle Informationen über Wirtschaftstreuhandberufe, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Fachprüfung, Bestellung, Anerkennung etc.

## Information für Einsteiger

Die Berufe der Wirtschaftstreuhandberufen/Wirtschaftstreuhandberufen setzen sich zusammen aus folgenden Berufen:

- Steuerberaterinnen/Steuerberater
- Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer.

Sie sind sogenannte Freie Berufe.

Die Unterklasse "Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung" der [ÖNACE](#) umfasst folgende Tätigkeiten:

- Buchführung einschließlich Tätigkeiten von selbstständigen Buchhaltern
- Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen
- Führen und Revision von Geschäftsbüchern
- Revision von Büchern und Bescheinigung ihrer Ordnungsmäßigkeit
- Erledigung von Steuererklärungen für Privatpersonen und Unternehmen
- Beratung und Vertretung von Mandanten vor Steuerbehörden

Diese Unterklasse umfasst hingegen folgende Tätigkeiten nicht:

- Verarbeitung und Tabulieren von Daten, auch für Buchführungszwecke
- Unternehmensberatung im Bereich Buchführungssysteme und Verfahren zur Budgetkontrolle
- Wechselinkasso

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandberufen (KWT) ist die Dachorganisation für Steuerberaterinnen/Steuerberater und Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer in Österreich. Ihre Mitglieder sind die Spezialisten für Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung und Bilanzen.

## Weiterführende Links

[Kammer der Wirtschaftstreuhandberufen \(KWT\)](#)

**Stand: 11.04.2019**

**Abgenommen durch:**

- USP-Redaktion

# Wirtschaftstreuhandberufe – Prüfungszulassung – Antrag

 [English text](#)

## Inhaltliche Beschreibung

Personen, die die Fachprüfung zu einem der Wirtschaftstreuhandberufe ablegen möchten, müssen einen Antrag auf Zulassung stellen.

**HINWEIS** Über den Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung entscheidet die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mit Bescheid. Gegen einen Bescheid, mit dem die Zulassung verweigert wurde, steht das Rechtsmittel der Berufung zu.

Bescheide, mit denen die Zulassung zu einer Fachprüfung erteilt wurde, sind nichtig und vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für nichtig zu erklären, wenn eine der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gefehlt hat und weiterhin fehlt.

## Voraussetzungen

Für die Zulassung zur Fachprüfung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Absolvierung eines facheinschlägigen Hochschulstudiums oder eines facheinschlägigen Fachhochschulstudiums in Österreich

**und**

- mindestens dreijährige wirtschaftsprüfende Tätigkeit als Berufsanwärterin/Berufsanwärter bei einer Berufsberechtigten/einem Berufsberechtigten, die oder der über die Befugnis Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer oder Buchprüferin/Buchprüfer verfügt, oder als Revisionsanwärterin/Revisionsanwärter bei einem Revisionsverband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder als Revisionsassistentin/Revisionsassistent oder zeichnungsberechtigte Prüferin/zeichnungsberechtigter Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes in Österreich

**oder**

- erfolgreich abgelegte Fachprüfung für Steuerberater in Österreich und mindestens zweijährige hauptberufliche Ausübung zulässiger wirtschaftsprüfender Tätigkeiten in Österreich.

Bescheide, mit denen die Zulassung zu einer Fachprüfung erteilt wurde, sind nichtig, wenn die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz fehlen.

## Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

## Zuständige Stelle

Die [Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

**HINWEIS** Über eine Berufung hat der Landeshauptmann zu entscheiden.

## Verfahrensablauf

Der Antrag kann persönlich oder schriftlich in deutscher Sprache bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

## Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis
- Belege bzw. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Belege bzw. Nachweise für Prüfungsbefreiungen

**HINWEIS** Ob beglaubigte Übersetzungen aus anderen Staaten anerkannt werden, richtet sich nach den jeweiligen Verfahrensvorschriften. Zur Anerkennung der Dokumente kann beispielsweise eine [Apostille](#) erforderlich sein.

**HINWEIS** Muss eine fremdsprachige Urkunde im Original gemeinsam mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden, darf die Übersetzung in der Regel nur von allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscherinnen/Dolmetschern oder Übersetzerinnen/Übersetzern vorgenommen werden. Eine Liste der in Österreich beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen/Dolmetscher findet sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. In diese Liste können sich auch Dolmetscherinnen/Dolmetscher aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten eintragen lassen.

## Kosten

### Antrag

- 14,30 Euro Bundesgebühr
- Beilage: 3,90 Euro pro Bogen

#### **Bescheid**

- 14,30 Euro Bundesgebühr

## **Zusätzliche Informationen**

#### **Weiterführende Links**

- [» Beglaubigung \(BMEIA\)](#)
- [» Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste \(BMVRDJ\)](#)

## **Rechtsgrundlagen**

- § [» 16](#) [» Wirtschaftstreuhandberufsgesetz \(WTBG\)](#)
- § [» 18](#) Abs 3 [» Wirtschaftstreuhandberufsgesetz \(WTBG\)](#)

## **Experteninformation**

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## **Zum Formular**

- [» Steuerberater – Fachprüfung – Zulassung Antrag](#)
- [» Wirtschaftsprüfer – Fachprüfung – Zulassung Antrag](#)

**Stand: 01.01.2019**

#### **Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

# **Wirtschaftstrehänder – Prüfungszulassung – Entscheidung**

 [» English text](#)

## **Inhaltliche Beschreibung**

Über den Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung hat die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mit Bescheid zu entscheiden.

## **Voraussetzungen**

Schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung

## **Fristen**

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

## **Zuständige Stelle**

Die [» Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

## Rechtsgrundlagen

§ [» 17](#) Abs 1 [» Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

# Wirtschaftstrehänder – Prüfungszulassung – Nachsicht

 [» English text](#)

## Inhaltliche Beschreibung

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer muss mit Bescheid Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu Fachprüfungen erteilen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit der Nachsichtswerberin/des Nachsichtswerbers eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung erwartet werden kann.

## Voraussetzungen

Die Erteilung einer Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer ist nur unter den in Art 9 der Achten Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 auf Grund von Art 54 Abs 3 Buchstabe g des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen, 84/253/EWG, aufgezählten Voraussetzungen mit Ausnahme der beruflichen Eignungsprüfung zulässig.

## Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

## Zuständige Stelle

Die [» Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

## Verfahrensablauf

Die Meldung kann persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

## Erforderliche Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, die bestätigen, dass nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit der Nachsichtswerberin/des Nachsichtswerbers eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung erwartet werden kann.

## Kosten

**Bescheid**

- 14,30 Euro Bundesgebühr
- 3,90 Euro pro Beilage



## Rechtsgrundlagen

- § [19](#) [Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)
- Art 9 der [Achten Richtlinie des Rates vom 10. April 1984](#) auf Grund von Art 54 Abs 3 Buchstabe g des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen, 84/253/EWG

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

# Wirtschaftstrehänder – Berufsanwärter – Feststellung

 [English text](#)

## Inhaltliche Beschreibung

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat auf Grund einer Anmeldung als Berufsanwärterin/Berufsanwärter mit Bescheid festzustellen, ob und ab welchem Zeitpunkt die Eigenschaft als Berufsanwärterin/Berufsanwärter gegeben ist.

## Voraussetzungen

Berufsanwärterinnen/Berufsanwärter müssen sich bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer schriftlich anmelden und

- die Reife- oder Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und
- fachliche Tätigkeiten überwiegend bei Wirtschaftstreuhandnerinnen/Wirtschaftstreuhandnern ausüben.

## Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

## Zuständige Stelle

Die [Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

## Verfahrensablauf

Die zur Feststellung der Eigenschaft als Berufsanwärterin/Berufsanwärter notwendige Meldung kann persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

## Bescheid

- 14,30 Euro Bundesgebühr

## Zusätzliche Informationen

### Weiterführende Links

» [Berufsanwärter \(KSW\)](#)

## Rechtsgrundlagen

§§ » [55](#), » [57](#) Abs 1 » [Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

- » [Wirtschaftstreuhandberufe – Berufsanwärter – Feststellung](#)

**Stand: 01.01.2019**

### Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

# Wirtschaftstrehänder – Berufsanwärter – Änderungsmeldung

 » [English text](#)

## Inhaltliche Beschreibung

Wirtschaftstrehänderinnen/Wirtschaftstrehänder haben Änderungen des Ausmaßes der Beschäftigung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses der bei ihnen beschäftigten Berufsanwärterinnen/Berufsanwärter der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unverzüglich mitzuteilen.

## Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

## Fristen

Die Änderung des Ausmaßes der Beschäftigung oder die Beendigung des Dienstverhältnisses der bei ihnen beschäftigten Berufsanwärterinnen/Berufsanwärter ist der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unverzüglich anzuzeigen.

## Zuständige Stelle

Die » [Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

## Rechtsgrundlagen

§ » [56](#) Abs 3 » [Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

# Wirtschaftstreuhänder – Bestellung von natürlichen Personen

 [English text](#)

## Inhaltliche Beschreibung

Natürliche Personen, die einen Wirtschaftstreuhänderberuf (Buchhalterin/Buchhalter, Steuerberaterin/Steuerberater, Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer) selbstständig ausüben möchten, müssen einen Antrag auf öffentliche Bestellung stellen.

Die öffentliche Bestellung ist zu versagen, wenn eine der Bestellungs Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Die Behörde widerruft mit schriftlichem Bescheid die öffentliche Bestellung, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung nicht mehr gegeben sind.

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat selbstständige oder unselbstständige andere Tätigkeiten mit Bescheid zu untersagen, wenn diese auf Provisionsbasis beruhen oder die Unabhängigkeit der/des Berufsberechtigten gefährden.

## Voraussetzungen

Die Personen müssen für die öffentliche Bestellung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Volle Handlungsfähigkeit
- Besondere Vertrauenswürdigkeit
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Aufrechte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Vorliegen eines Berufssitzes und
- Für den jeweiligen Bilanzbuchhaltungsberuf: eine erfolgreich abgelegte Fachprüfung

Die öffentliche Bestellung ist zu versagen, wenn eine der Bestellungs Voraussetzungen gemäß § 8 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz fehlt.

Der Widerruf der öffentlichen Bestellung erfolgt, wenn eine der allgemeinen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung nicht mehr gegeben ist oder die Einholung der Genehmigung gemäß § 93 Abs 4 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) nicht erfolgt ist.

Die selbstständigen und unselbstständigen anderen Tätigkeiten werden untersagt, wenn die Tätigkeit auf Provisionsbasis beruht oder die Tätigkeit die Unabhängigkeit der/des Berufsberechtigten gefährdet.

## Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

## Zuständige Stelle

Die [Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

## Verfahrensablauf

Der Antrag kann persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

Der Widerruf der öffentlichen Bestellung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

## Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis
- Belege bzw. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen

## Kosten

### Antrag

- 47,30 Euro Bundesgebühr
- Beilage: 3,90 Euro pro Bogen

### Urkunde

- 285,90 Euro Bundesgebühr (je nach Befugnis)

**HINWEIS** Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens zu bezahlen. Dazu wird Ihnen ein Zahlschein übersandt.

## Rechtsgrundlagen

- §§ [8](#), [9](#), [10](#), [11](#), [12](#), [59](#) Abs 1 [Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)
- §§ [90](#) Abs 4 und [93](#) Abs 4 [Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)
- § [104](#) Abs 1 [Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

## Zum Formular

- [Wirtschaftsprüfer – Bestellung – natürliche Personen](#)
- [Steuerberater – Bestellung – natürliche Personen](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

# Wirtschaftstrehänder – Anerkennung von Gesellschaften

 [English text](#)

## Inhaltliche Beschreibung

Für Wirtschaftstreuhandberufe (selbstständige Buchhalterinnen/selbstständige Buchhalter, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer), die in Form von Gesellschaften ausgeübt werden, muss ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden.

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat die Anerkennung mit Bescheid zu versagen, wenn eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt ist.

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer muss eine durch Anerkennung erteilte Berechtigung zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

## Voraussetzungen

Personen, die Wirtschaftstreuhandberufe ausüben möchten, müssen für die Anerkennung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Volle Handlungsfähigkeit
- Besondere Vertrauenswürdigkeit
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Aufrechte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Vorliegen eines Berufssitzes und
- Für den jeweiligen Wirtschaftstreuhandberuf: eine erfolgreich abgelegte Fachprüfung

Die Versagung der Anerkennung von Gesellschaften erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 65 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) nicht vorliegen.

Der Widerruf der Anerkennung erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 65 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) nicht vorliegen.

## Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

## Zuständige Stelle

Die [» Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

## Verfahrensablauf

Der Antrag kann persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

## Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis
- Belege bzw. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen

## Kosten

### Antrag

- 47,30 Euro Bundesgebühr
- Beilage: 3,90 Euro pro Bogen

### Urkunde

- 285,90 Euro Bundesgebühr (je nach Befugnis)

**HINWEIS** Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens zu bezahlen. Dazu wird Ihnen ein Zahlschein übersandt.

## Rechtsgrundlagen

- §§ [» 8](#), [» 9](#), [» 10](#), [» 11](#), [» 12](#), [» 59](#) Abs 2 und [» 65](#) [» Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)
- § [» 79](#) Abs 1 [» Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)
- § [» 105](#) Abs 3 [» Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

# Wirtschaftstreuhänder – Zweigstelle

 [English text](#)

## Inhaltliche Beschreibung

Die Errichtung einer Zweigstelle ist der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unverzüglich zu melden.

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat die Errichtung einer Zweigstelle binnen vier Wochen nach erfolgter Meldung mit Bescheid zu untersagen, wenn die Voraussetzung gemäß § 85 Abs 2 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) nicht erfüllt ist.

Die Ausübung wirtschaftstreuhänderischer Tätigkeiten und Tätigkeiten nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG) in einer Zweigstelle ist von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mit Bescheid zu untersagen, wenn die Voraussetzung gemäß § 85 Abs 2 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) nicht erfüllt ist.

## Voraussetzungen

Berufsberechtigte sind berechtigt, Zweigstellen zu errichten. Voraussetzung für die Errichtung einer Zweigstelle ist die Übertragung der Leitung der Zweigstelle an eine Person mit aufrechter Berufsbefugnis nach dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz oder dem Bilanzbuchhaltungsgesetz, die ihren Berufssitz in jenem Bundesland hat, in dem sich die Zweigstelle befindet, in dieser hauptberuflich und unter Ausschluss jeder wirtschaftstreuhänderischen Tätigkeit und Tätigkeiten nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz auf eigene Rechnung von der Inhaberin/vom Inhaber der Zweigstelle beschäftigt wird und jene Berufsberechtigung besitzt, die für die in der Zweigstelle ausgeübten Tätigkeiten erforderlich ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, muss die Ausübung der wirtschaftstreuhänderischen Tätigkeit bzw. der Tätigkeit nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz in einer Zweigstelle untersagt werden.

Bei Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 85 Abs 2 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) untersagt die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die Errichtung einer Zweigstelle.

## Fristen

Die Errichtung einer Zweigstelle ist der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unverzüglich zu melden.

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer muss die Errichtung vier Wochen nach erfolgter Meldung untersagen, wenn die Voraussetzung gemäß § 85 Abs 2 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) nicht erfüllt ist.

## Zuständige Stelle

Die [Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

## Rechtsgrundlagen

- § [85](#) Abs 2, 3 und 5 [Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz](#) (WTBG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

# Wirtschaftstreuhänder – Suspendierung

 [English text](#)

## Inhaltliche Beschreibung

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer muss die Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes vorläufig untersagen, wenn dies aufgrund von bestimmten Voraussetzungen erforderlich ist.

**HINWEIS** Gegen die Suspendierung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Der Berufung kommt jedoch keine aufschiebende Wirkung zu.

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat die Suspendierung auf Antrag aufzuheben, wenn der Grund für eine Untersagung nicht mehr gegeben ist.

## Voraussetzungen

Die Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes einer berufsberechtigten Person muss vorläufig untersagt werden, wenn

- diese die volle Handlungsfähigkeit verliert oder
- gegen diese eine rechtswirksame Anklageschrift gemäß den §§ 210 bis 215 der Strafprozessordnung 1975 wegen des Verdachts
  - einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung, die mit mehr als dreimonatiger Freiheitsstrafe bedroht ist, oder
  - einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung oder
  - eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens vorliegt oder
- gegen diese Untersuchungshaft wegen des Verdachtes einer der in § 99 Abs 1 Z 2 lit a bis c aufgezählten Handlungen verhängt wird oder
- gegen diese rechtskräftig ein Konkurs- oder ein Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder
- ihr Antrag auf Konkurseröffnung mangels voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder
- dieser eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung fehlt.

Die Suspendierung ist auf Antrag aufzuheben, wenn die Suspendierungsgründe nicht mehr vorliegen.

## Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

## Zuständige Stelle

Die [Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

**HINWEIS** Über die Berufung hat der Landeshauptmann zu entscheiden.

## Verfahrensablauf

Die zuständige Stelle erlässt die Suspendierung mittels eines schriftlichen Bescheids.

Dieser wird dem Berufsberechtigten oder der Berufsberechtigten zu eigenen Händen zugestellt.

**HINWEIS** Für den Fall, dass die berufsberechtigte Person die volle Handlungsfähigkeit verliert, und bei Gesellschaften wird der Bescheid der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zugestellt.

## Kosten

### Bescheid

14,30 Euro Bundesgebühr

## Rechtsgrundlagen

- § [99](#) Abs 1 und 3 [»](#) [Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)
- § [100](#) Abs 1 [»](#) [Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

# Wirtschaftstreuhand – Ruhen der Befugnis

 [» English text](#)

## Inhaltliche Beschreibung

Berufsberechtigte Personen und Gesellschaften sind berechtigt, auf ihre Befugnis zur selbständigen Ausübung ihres Wirtschaftstreuhandberufes vorübergehend zu verzichten. Durch die Anzeige des Verzichts tritt das Ruhen der Berufsbefugnis ein.

## Voraussetzungen

Aufrechte Berufsberechtigung

## Fristen

Der Eintritt des Ruhens ist der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

## Zuständige Stelle

Die [» Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

## Verfahrensablauf

Die Anzeige kann persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

**HINWEIS** Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer muss den Eintritt des Ruhens im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlichen.

## Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

## Kosten

Es fallen keine Kosten für die Anzeige an.

## Rechtsgrundlagen

§ [97](#) Abs 1 [»](#) [Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)



## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

# Wirtschaftstreuhand – Beendigung des Ruhens

 [⇒ English text](#)

## Inhaltliche Beschreibung

Personen und Gesellschaften, die auf ihre Befugnis zur selbstständigen Ausübung ihres Wirtschaftstreuhandberufes verzichtet haben und nun die selbstständige Ausübung wieder aufnehmen möchten, müssen die Beendigung des Ruhens bei der zuständigen Stelle anzeigen.

Die Behörde untersagt die Wiederaufnahme mit schriftlichem Bescheid, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

## Voraussetzungen

Die Personen müssen für die Beendigung des Ruhens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Volle Handlungsfähigkeit
- Besondere Vertrauenswürdigkeit
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Aufrechte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Vorliegen eines Berufssitzes und
- Für den jeweiligen Bilanzbuchhaltungsberuf: eine erfolgreich abgelegte Fachprüfung

**HINWEIS** Wenn die/der Berufsberechtigte der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer schriftlich erklärt, dass sie/er den Wirtschaftstreuhandberuf ausschließlich unselbstständig ausüben wird, so ist sie/er während dieser Zeit von der Aufrechterhaltung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung befreit.

Die Wiederaufnahme der selbstständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufs wird untersagt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Es werden keine Belege zum Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen beigelegt oder die Allgemeinen Voraussetzungen liegen nicht vor oder im Falle der persönlichen Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch eine natürliche Person nach mehr als sieben Jahren.

**HINWEIS** Eine Untersagung der Wiederaufnahme wegen mehr als siebenjähriger Nichtausübung kann unterbleiben, sofern die/der Berufsberechtigte in dieser Zeit überwiegend facheinschlägig gearbeitet hat. Sofern die/der Berufsberechtigte nicht überwiegend facheinschlägig gearbeitet hat, ist die persönliche Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nach mehr als siebenjährigem Ruhen von der Ablegung einer mündlichen Fachprüfung abhängig.

## Fristen

Die Beendigung des Ruhens ist der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer unverzüglich anzuzeigen.

## Zuständige Stelle

Die [⇒ Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

## Verfahrensablauf

Die Anzeige kann persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

## Erforderliche Unterlagen

Belege zum Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen

## Kosten

Es fallen keine Kosten für die Anzeige an.

## Rechtsgrundlagen

- § [97](#) Abs 4 [»](#) [Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)
- § [97](#) Abs 8 [»](#) [Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

# Wirtschaftstreuhand – Stellvertreter

 [» English text](#)

## Inhaltliche Beschreibung

Berufsberechtigte natürliche Personen sind verpflichtet, bei voraussichtlich länger dauernder Verhinderung eine Berufsberechtigte/einen Berufsberechtigten zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter zu bestellen.

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat bei voraussichtlich länger dauernder Verhinderung eine Kanzleikuratorin/einen Kanzleikurator zu bestellen.

Überschreitet die Dauer der Vertretung ein Jahr, muss die/der Vertretene bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer um Genehmigung ansuchen. Bei Unterlassung der Einholung der Genehmigung hat die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die Berufsberechtigung der/des Vertretenen mit Bescheid zu widerrufen.

## Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

## Zuständige Stelle

Die [» Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

## Rechtsgrundlagen

- § [93](#) Abs 4 [»](#) [Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)
- § [93](#) Abs 6 und 7 [»](#) [Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

## Wirtschaftstreuhänder – Kanzleifortführung

 [English text](#)

### Inhaltliche Beschreibung

Fortführungsberechtigte, welche die Fortführung der Kanzlei einer/eines verstorbenen Berufsberechtigten beabsichtigen, müssen einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat die Genehmigung zur Fortführung einer Kanzlei zu erteilen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Über die Genehmigung oder Untersagung der Fortführung einer Kanzlei hat die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer einen Bescheid zu erlassen.

### Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

### Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

### Zuständige Stelle

Die [Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

### Rechtsgrundlagen

- § [111](#) Abs 1 [Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz](#) (WTBG)
- § [112](#) Abs 5 [Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz](#) (WTBG)

### Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

## Wirtschaftstreuhänder – Kammermitgliedschaft – Anmeldung

 [English text](#)

### Inhaltliche Beschreibung

Berufsanwärterinnen/Berufsanwärter müssen sich bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer schriftlich anmelden.

### Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

## Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

## Zuständige Stelle

Die [» Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

## Rechtsgrundlagen

§ [» 56](#) Abs 1 [» Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

# Wirtschaftstrehänder – Kammermitgliedschaft – Beginn

 [» English text](#)

## Inhaltliche Beschreibung

Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der schriftlichen Anmeldung. Sie endet mit dem Tag des Einlangens der schriftlichen Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft bei der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

## Voraussetzungen

Der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können freiwillig beitreten:

- Personen, die als ständig beeedete gerichtliche Sachverständige für das Buch- und Rechnungsfach oder als Inventurkommissare bestellt sind, und
- Personen, die gemäß Art 1 § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 als Revisoren zugelassen sind.

## Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

## Zuständige Stelle

Die [» Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

## Rechtsgrundlagen

- § [» 164](#) Abs 3 [» Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)
- [» Art 1 § 13](#) [» Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997](#)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

# Wirtschaftstreuhand – Umsatzgebühren – Festsetzung

 [English text](#)

## Inhaltliche Beschreibung

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist zur Überprüfung der übermittelten Umlagenerklärungen berechtigt. In diesem Zusammenhang sind die Mitglieder verpflichtet, die für die Überprüfung der Umlagenerklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Belege vorzulegen.

**HINWEIS** Kommt ein Mitglied seinen Pflichten nicht nach, muss die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die Umsatzgebühr des betreffenden Mitgliedes schätzen und mit Bescheid vorschreiben.

## Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

## Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

## Zuständige Stelle

Die [Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

## Verfahrensablauf

Die Umsatzgebühren werden von der zuständigen Stelle mit Bescheid festgesetzt.

**HINWEIS** Gegen einen solchen Bescheid kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Über die Berufung hat der Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu entscheiden.

## Erforderliche Unterlagen

Erforderliche Belege und Auskünfte bezüglich der übermittelten Umlagenerklärung.

## Kosten

### Bescheid

14,30 Euro Bundesgebühr

## Rechtsgrundlagen

§ [168](#) Abs 8 bis 10 [Wirtschaftstreuhandberufsgesetz](#) (WTBG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

# Wirtschaftstreuhänder – Umsatzgebühren – Schätzung

 [English text](#)

## Inhaltliche Beschreibung

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist zur Überprüfung der übermittelten Umlagenerklärungen berechtigt. In diesem Zusammenhang sind die Mitglieder verpflichtet, die für die Überprüfung der Umlagenerklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Belege vorzulegen. Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, auf der Grundlage der erteilten Auskünfte und vorgelegten Belege die Umsatzgebühren mit Bescheid festzusetzen.

Kommt ein Mitglied diesen Pflichten nicht nach, hat die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die Umsatzgebühr des betreffenden Mitgliedes zu schätzen und mit Bescheid vorzuschreiben.

## Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

## Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

## Zuständige Stelle

Die [Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer](#)

## Rechtsgrundlagen

§ [168](#) Abs 9 [Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz](#) (WTBG)

## Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort